

Hartz IV – Übersicht zu den wesentlichen Regelungen SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende

aktive Leistungen	passive Leistungen	
(Ermessens-) Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit (HB) – insbesondere durch Eingliederung in Arbeit Der erwerbsfähige HB muss aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken – insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und Pflichtarbeit ausführen	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bewilligung für jeweils 6 Monate) unter Anrechnung von Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen gegenüber Dritten Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit die HB nicht anderweitig beseitigt werden kann Der Anspruch auf SGB II-Leistungen schließt Leistungen nach SGB XII (weitgehend) aus – auch im Falle der Kürzung/Streichung der SGB II-Leistungen	
	<p style="text-align: center;">Alg II</p> einschließlich <ul style="list-style-type: none"> • evtl. Zuschlag (§ 24 SGB II) • evtl. SV-Beiträge für Erwerbsfähige (EF)	<p style="text-align: center;">Sozialgeld</p> für <i>nicht</i> erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)*

Leistungsberechtigte	Bedarfsgemeinschaft *
Zu den Leistungsberechtigten zählen <ul style="list-style-type: none"> • Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die • erwerbsfähig und • hilfebedürftig sind sowie • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in D haben = erwerbsfähige HB <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des HB Keine Leistungen nach SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit?) erhalten erwerbsfähige HB <ul style="list-style-type: none"> • in Schul-/Hochschulausbildung • in stationärer Unterbringung 	Zur BG zählen <ul style="list-style-type: none"> • der erwerbsfähige HB • der Partner des HB • dem HH angehörende <i>minderjährige</i>, unverheiratete Kinder, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern können <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">* zu unterscheiden von Haushaltsgemeinschaft, die vorliegt, wenn Personen mit dem EF in einem gemeinsamen HH zusammen leben und „aus einem Topf“ wirtschaften</p>

Erwerbsfähigkeit	Hilfebedürftigkeit						
<ul style="list-style-type: none"> • Analog § 43 II S. 2 SGB VI – mindestens 3 Std. täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes • Zeitliche Beschränkungen (z.B. Kindererziehung) sind nicht von Bedeutung • Zu den EF zählen auch Personen, die die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten erfüllen werden <p>Die Entscheidung über vorliegende EF trifft die AA – im Streitfall entscheidet Einigungsstelle nach § 45 SGB II</p>	<p>HB ist, wer seine Eingliederung in Arbeit, seinen und der Mitglieder seiner BG Lebensunterhalt nicht (ausreichend) aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann</p> <p><i>Nicht</i> HB ist, wer die Hilfe von anderen (insb. Angehörigen, SV-Trägern) erhält oder erhalten kann. – Bei in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebenden HB wird vermutet, dass sie von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen bzw. Vermögen erwartet werden kann</p> <p>Der Umfang der individuellen Hilfebedürftigkeit bestimmt sich nach dem Verhältnis des individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf</p> <p>Beispiel: 3-P-HH mit Bedarf in Höhe von 1.000 verteilt auf</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">ER 40%</td> <td style="text-align: center;">SIE 40%</td> <td style="text-align: center;">ES 20%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">40</td> <td style="text-align: center;">40</td> <td style="text-align: center;">20</td> </tr> </table> <p>Einkommen der Bedarfsgemeinschaft: 900 – Leistung insgesamt: 100 – Aufteilung:</p>	ER 40%	SIE 40%	ES 20%	40	40	20
ER 40%	SIE 40%	ES 20%					
40	40	20					

Einkommensanrechnung gem. § 11 SGB II (entsprechend bisherigem BSHG)	
<p style="text-align: center;">Zu berücksichtigendes Einkommen (zbE)</p> <p>Alles, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach SGB II • Grundrente BVG • Rente/Beihilfe nach Bundesentschädigungs-G bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach BVG <p>Dem <i>minderjährigen</i> Kind sind zuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderzuschlag (§ 6a I BKGG) • Kindergeld, soweit es beim Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird 	<p style="text-align: center;">Vom Einkommen sind absetzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkommen zu entrichtende Steuern und Beiträge (für Nicht-Versicherungspflichtige: Beiträge in angemessener Höhe) • Beiträge zur Riester-Rente (maximal: Mindesteigenbeitrag) • Werbungskosten (idR Fahrkosten entsprechend § 9 I S. 3 Nr. 4 EStG – Entfernungspauschale) • Erwerbståtigenfreibetrag (§ 30 SGB II)

Vermögensanrechnung gem. § 12 SGB II (entsprechend bisheriger Alhi)

Zu berücksichtigendes Vermögen (zbV)	Nicht zum <i>verwertbaren</i> Vermögen zählen
<p>Alle <i>verwertbaren</i> Vermögensgegenstände, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> • 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners – mindestens jeweils 4.100 €, maximal jeweils 13.000 € • „Riester“-Vermögen (eigenständig und ohne Obergrenze) • Freibetrag von 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden HB (§ 12 II Nr. 3 SGB II) 	<ul style="list-style-type: none"> • angemessener Hausrat • angemessenes Kfz (für jeden Erwerbsfähigen) • Altersvermögen (für nicht RV-Pflichtige) in angemessenem Umfang • selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. Eigentumswohnung • Sachen/Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Dem erwerbsfähigen HB ist jede Arbeit und jede Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit zumutbar – weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine HB zu minimieren

Eingliederungsvereinbarung (EV)	Leistungen zur Eingliederung
<p>EV soll für jeweils 6 Monate mit jedem EF abgeschlossen werden und insbesondere bestimmen, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der EF zur Eingliederung erhält • Eigenbemühungen der EF in welcher Häufigkeit zu unternehmen und in welcher Form er sie nachzuweisen hat <p>Festgelegt werden kann auch, welche Leistungen die übrigen Personen der BG erhalten</p> <p>Kommt eine EV nicht zustande, sollen die Festlegungen durch <i>Verwaltungsakt</i> erfolgen</p> <p>Bei Bildungsmaßnahmen müssen in der EV für den Fall des Abbruchs ohne wichtigen Grund durch den HB auch die Voraussetzungen und die Höhe seiner <i>Schadenersatzpflicht</i> bestimmt werden</p>	<p>Für EF stehen alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung</p> <p>Darüber hinaus kann die AA weitere Leistungen erbringen (lassen) – insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung minderjähriger/behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • psychosoziale Betreuung • Suchtberatung • <i>Darlehensweise</i> Übernahme von Mietschulden (sofern drohende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde) • Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung • Einstiegsgeld (§ 29 SGB II) • Leistungen nach dem AtG

Alg II / Sozialgeld			
Regelleistung RL	Mehrbedarf	Unterkunft und Heizung	Zuschlag (nur Alg II)
<p>Alleinstehende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 345 € (RL West) • 331 € (RL Ost) <p>bei Paaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je 90% der RL <p>Sonstige EF der BG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 80% der RL <p>Sozialgeld analog, außer Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 14 Jahre 60% der RL • im 15. Lebensjahr 80% der RL <p>Die Anpassung der RL erfolgt analog dem AR zum 1. Juli – die Beträge der RL sind auf volle € auf- bzw. abzurunden</p> <p>Abweichende Erbringung von RL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Drogen-, Alkoholabhängigkeit und unwirtschaftlichem Verhalten kann RL bis zur vollen Höhe als Sachleistung erbracht werden • Bei unabweisbarem Bedarf, der weder durch Vermögen nach § 12 II Nr. 3 noch anderweitig (Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammer) gedeckt werden kann: Sach- oder Geldleistung in <i>Darlehensform</i> Tilgung: bis zu 10% der an die BG zu zahlenden RL 	<p>Werdende Mütter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17% der maßg. RL <p>Alleinerziehende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35% bzw. 52% der maßg. RL <p>Behinderte mit Leistung nach § 33 SGB IX:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35% der maßg. RL <p>Bei kostenaufwendiger Ernährung aus medizinischen Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MB in angemessener Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Aufwendungen, <i>soweit</i> angemessen • Bei höheren Aufwendungen: Kostenübernahme für idR längstens 6 Monate • Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten <i>können</i> durch die AA übernommen werden 	<p>Während Alg II-<i>Bezug</i> innerhalb von 2 Jahren nach Alg-Bezug - ab 13. Monat nach Alg-Bezug mindert sich der Zuschlag um 50%</p> <p>Berechnung des befristeten Alg II-Zuschlags:</p> $\frac{\text{Alg} + \text{erhaltenes Wohngeld}}{\text{Alg II} + \text{Sozialgeld}} = \text{Differenzbetrag}$ <p>hiervon 0,6667 – maximal 160 € (Alleinstehender) bzw. 320 € (Paare) sowie 60 € je <i>minderjährigem</i> Kind</p> <p>Der Zuschlag ist nur dem Berechtigten zuzurechnen</p> <p>Kein Zuschlag, wenn:</p> $\text{Alg} < \text{Alg II} + \text{Sozialgeld}$
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur darlehensweise Alg II-Beziehende sind – <i>soweit</i> nicht familienversichert – KV-/PV-pflichtversichert (§ 5 I Nr. 2a SGB V); Alg II beziehende Angehörige eines Pflichtversicherten sind familienversichert (§ 10 I S. 1 Nr. 2 SGB V). Tägliche Bemessungsgrundlage für Alg II-Pflichtversicherte: der 30ste Teil des 0,3620-fachen der monatlichen Bezugsgröße. Als Beitragssatz gilt der durchschnittliche allgemeine BS der GKV, den der BMGS zum 1. Oktober feststellt (für das folgende Kalenderjahr) • KV-pflichtversicherte Alg II-Bezieher erhalten bei AU Alg II für bis zu 6 Wochen weitergezahlt – das anschließende Kg wird in Höhe des Alg II erbracht (§ 47b I S. 1 SGB V); nicht KV-Pflichtversicherte erhalten Alg II über die 6. Woche hinaus • Nicht nur darlehensweise Alg II-Beziehende unterliegen der RV-Pflicht – <i>sofern</i> sie im letzten Jahr vor Alg II-Bezug RV-pflichtig waren (§ 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI); beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 400 € (§ 166 I Nr. 2a SGB VI) 			

Die Regelleistung (RL) bei Alg II / Sozialgeld in €				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		100% der RL	60% der RL	80% der RL
Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	345 €	207 €	276 €	311 €
Neue Länder	331 €	199 €	265 €	298 €

Exkurs: Kinderzuschlag nach § 6a BKGG	
<ul style="list-style-type: none"> • für im HH der Eltern wohnende <i>minderjährige</i> Kinder • je Kind bis maximal 140 €/Monat • für eine Dauer von maximal 36 Monate (Gesamtkinderzuschlag – d.h.: nicht pro Kind) <p>Voll angerechnet auf den Kinderzuschlag werden Einkommen und Vermögen <i>des Kindes</i> nach §§ 11, 12 SGB II (außer Kindergeld und Wohngeld(-anteil))</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvoraussetzung: Das (nach §§ 11, 12 SGB II zu berücksichtigende) elterliche Einkommen/Vermögen (<i>ohne Wohngeld</i>) entspricht mindestens deren Bedarf an Alg II (ohne evtl. Zuschlag nach § 24 SGB II) plus Sozialgeld (die Eltern selbst sind also nicht hilfebedürftig). – Entspricht das elterliche Einkommen genau diesem Betrag, so wird der Kinderzuschlag in voller Höhe (140 €) gezahlt. • Der Kinderzuschlag wird um 7 € je 10 €, um den die elterlichen <i>Erwerbseinkünfte</i> den maßgebenden Betrag (= Bedarf) übersteigt, gekürzt. Gemindert wird der Gesamtkinderzuschlag. • Andere Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in <i>voller</i> Höhe

Anreize und Sanktionen																																																					
Anreize			Sanktionen																																																		
Einstiegs-geld	Erwerb-stätigen-freibetrag		Wegfall des Zuschlags und Kürzung der maßgebenden RL für 3 Monate um ...																																																		
			(A) ... 30% (1. Stufe)		(B) ... 10% (1. Stufe)																																																
<ul style="list-style-type: none"> ArbN-Zuschuss als Ermessensleistung bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, falls dies für die Eingliederung in den allgemeinen AM erforderlich ist für eine Dauer von höchstens 24 Monate VO-Ermächtigung des BMWA zur Bemessung des Einstiegs-geldes (in Abhängigkeit von Dauer der Alo, Größe der BG, Höhe der für den EF maßgebenden RL) 	<p>Vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen sind anrechnungsfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> als Sockelbetrag 20% der monatlichen RL als Steigerungsbetrag 15% der monatlichen RL als Kappungsgrenze nach Haushaltsgröße in v.H. der monatlichen RL: <table border="1"> <tr> <td>1 P-HH</td> <td>2 P-HH</td> <td>3 P-HH</td> <td>4 P-HH</td> <td>5 u.m. P-HH</td> </tr> <tr> <td>45%</td> <td>50%</td> <td>60%</td> <td>70%</td> <td>80%</td> </tr> </table> <p>Bei einem Erwerb-stätigen je HH sind dies mindestens bzw. maximal (€/Monat)</p> <table border="1"> <tr> <td>1 P-HH</td> <td>2* P-HH</td> <td>3* P-HH</td> <td>4* P-HH</td> <td>5* u.m. P-HH</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">West</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">mindestens 69,00</td> </tr> <tr> <td>155,25</td> <td>172,50</td> <td>207,00</td> <td>241,50</td> <td>276,00</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Ost</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">mindestens 66,20</td> </tr> <tr> <td>148,95</td> <td>165,50</td> <td>198,60</td> <td>231,70</td> <td>264,80</td> </tr> </table> <p>* Ehepaar (mit Kind(ern))</p>		1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH	5 u.m. P-HH	45%	50%	60%	70%	80%	1 P-HH	2* P-HH	3* P-HH	4* P-HH	5* u.m. P-HH	West					mindestens 69,00					155,25	172,50	207,00	241,50	276,00	Ost					mindestens 66,20					148,95	165,50	198,60	231,70	264,80	<p>→ wer sich ohne wichtigen Grund weigert,</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen ... oder die dort festgelegten Pflichten (insb. Eigenbemühungen) zu erfüllen bzw. nachzuweisen eine zumutbare Arbeit, ABM, oder Ausbildung aufzunehmen/fortzuführen oder Pflichtarbeit auszuführen <p>→ wer ohne wichtigen Grund eine Eingliederungsmaßnahme abbricht oder Anlass für den Abbruch gibt</p> <p>→ Gleiches gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> wer als Volljähriger Einkommen oder Vermögen vermindert, um Alg II-Anspruch zu erlangen/erhöhen* bei fortgesetztem unwirtschaftlichen Verhalten* bei Alg-Sperrzeit oder wg. Sperrzeit erloschenem Alg-Anspruch oder als Alg II-Bezieher bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine SGB III-Sperrzeit <p>HB unter 25 Jahren erhalten kein Alg II (Ausnahme: Kosten der Unterkunft und Heizung); erbracht werden können nur</p> <ul style="list-style-type: none"> ergänzende Sachleistungen geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) <p>Im <i>Wiederholungsfall</i>: zusätzliche Kürzung um den jeweils maßgebenden %-Satz der 1. Stufe. Gekürzt wird in diesen Fällen das Alg II – nicht nur die RL; d.h.: von der Kürzung betroffen sein können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> → Leistungen für Mehrbedarf → Leistungen für Unterkunft und Heizung <p>Bei Minderung der RL um mehr als 30% <i>kann</i> die AA für den die 30% übersteigenden Kürzungsbetrag ergänzende Sachleistungen / Lebensmittelgutscheine erbringen; sie <i>soll</i> sie erbringen, wenn der HB mit minderjährigen Kindern in BG lebt</p>			<p>→ wer ohne wichtigen trotz schriftlicher Belehrung der Aufforderung der AA</p> <ul style="list-style-type: none"> sich bei ihr zu melden bei einem ärztlichem oder psychologischem Untersuchungstermin zu erscheinen <p>nicht nachkommt*</p>		
			1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH	5 u.m. P-HH																																														
			45%	50%	60%	70%	80%																																														
			1 P-HH	2* P-HH	3* P-HH	4* P-HH	5* u.m. P-HH																																														
			West																																																		
mindestens 69,00																																																					
155,25	172,50	207,00	241,50	276,00																																																	
Ost																																																					
mindestens 66,20																																																					
148,95	165,50	198,60	231,70	264,80																																																	
<p>* In diesen Fällen gelten Absenkung und Wegfall der Leistung (bei entsprechendem Verhalten von Empfängern von Sozialgeld) auch für das Sozialgeld</p>																																																					

Verpflichtungen Anderer		
Übergang von Ansprüchen	Ersatzansprüche	Erbenhaftung
<ul style="list-style-type: none"> Hat der HB zeitlich kongruente Ansprüche gegen einen Anderen (nicht Leistungsträger – aber z.B. Verwandte ersten Grades) kann die AA durch schriftliche Anzeige an den Anderen den Anspruchsübergang bis zur Höhe der erbrachten/zu erbringenden Leistungen bewirken; zugleich geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gegen den Verpflichteten über Der Übergang darf nur bewirkt werden, sofern das Einkommen und Vermögen die nach §§ 11, 12 SGB II maßgebenden Beträge übersteigt 	<p>Wer als Volljährige vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> die Voraussetzungen für die eigene HB oder die HB von Personen in seiner BG die Zahlung von Alg II oder Sozialgeld an sich oder eine Person in seiner BG <p>ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet</p> <p>Diese Verpflichtung geht bis zur Höhe des Nachlasswertes auf den Erben über</p> <p>Der Ersatzanspruch erlischt 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung</p> <p>Ein Leistungsbescheid der AA hat die gleiche Wirkung wie eine Klageerhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der AA bis zur Höhe des Nachlasswertes zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 € übersteigen Der Ersatzanspruch erlischt 3 Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers